



Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Ordnung
zur Änderung der Ordnung der
Bamberger Graduiertenschule für Mittelalterstudien/
Bamberg Graduate School for Medieval Studies
(BaGraMs)

Vom 30. Januar 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-05.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung:

§ 1

Die Ordnung der Bamberger Graduiertenschule für Mittelalterstudien/Bamberg Graduate School for Medieval Studies“ (BaGraMs) vom 20. September 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-58.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der zweite Gliederungspunkt gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. b) wird das Wort „Erstbetreuung“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - (1) Halbs. 1 wird zu Satz 1.
 - (2) Halbs. 2 wird zu Buchst. a.
 - (3) Angefügt wird folgender Buchst. b:

„Doktoranden und Doktorandinnen, die in einer anderen Graduiertenschule der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eine Betreuungsvereinbarung unterschrieben haben und deren Mitglied sind, können auf Antrag als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.“
 - c) In Abs. 4 Buchst. b) wird jeweils das Wort „Erstbetreuer“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird als erster Gliederungspunkt neu eingefügt:

„Wahl des Sprechers bzw. der Sprecherin sowie dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin“.

- b) In Abs. 4 werden die Worte „Vorstand“ durch die Worte „Sprecher bzw. die Sprecherin“ ersetzt.
4. § 6 wird gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.
 5. Der bisherige § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Unter Buchst. b werden die Worte „dem Vorstand über eigene Entscheidungen“ durch die Worte „der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit“ ersetzt.
 - (2) Unter Buchst. c werden die Worte „von Vorstand und“ gestrichen.
 - (3) Angefügt wird Buchst. f mit folgendem Wortlaut: „organisiert die Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in- und außerhalb der Universität;
 - (4) Angefügt wird Buchst. g mit folgendem Wortlaut: „entscheidet über die Aufnahme betreuter Mitglieder“
 - c) In Abs. 4 werden der Halbsatz „soweit eine Entscheidung des Vorstands im Umlaufverfahren nicht möglich ist“ sowie die Worte „anstelle des Vorstands“ jeweils gestrichen.
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin werden aus dem Kreis der hauptamtlich unbefristet angestellten Professoren bzw. Professorinnen, die Mitglieder der Graduiertenschule sind, gewählt und von der Universitätsleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt; Wiederwahl ist möglich.“
 6. In dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 wird der Relativsatz „die ihre Interessen im Vorstand vertreten“ gestrichen.
 7. In dem bisherigen § 10 Abs. 1 werden die Worte „vom Vorstand verabschiedet wird“ durch die Worte „von der Mitgliederversammlung entwickelt und koordiniert wird“ ersetzt.

8. In dem bisherigen § 11 Abs. 2 werden die Worte „der Vorstand“ durch die Worte „der Sprecher bzw. die Sprecherin in Absprache mit dem designierten Betreuer bzw. der designierten Betreuerin“ ersetzt.

9. Als neuer § 11 wird eingefügt:

„§ 11 Kooptierte Mitgliedschaft

- (1) Die kooptierte Mitgliedschaft muss schriftlich beim Sprecher bzw. der Sprecherin beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin.
- (3) Die kooptierte Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Betreuer oder die Betreuerin bzw. der weitere Gutachter oder die weitere Gutachterin Mitglied in der Graduiertenschule ist.
- (4) Es ist keine neue Betreuungsvereinbarung zu schließen; in der bestehenden Vereinbarung ist lediglich die kooptierte Mitgliedschaft zu vermerken.
- (5) Kooptierte Mitglieder sind nicht verpflichtet, am Programm der Graduiertenschule teilzunehmen.
- (6) ¹Promovierende Mitglieder der Graduiertenschule, die bei einer anderen Bamberger Graduiertenschule kooptiert sind, sind verpflichtet, das Programm der Graduiertenschule für Mittelalterstudien zu erfüllen. ²Gegebenenfalls können in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Sprecher bzw. der Sprecherin Anrechnungen vorgenommen werden.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

10. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „der Vorstand“ durch die Worte „der Sprecher bzw. die Sprecherin“ ersetzt.

§ 2

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. November 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Januar 2015.

Bamberg, 30. Januar 2015

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Januar 2015 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Januar 2015.